Stadt Zürich
Stadtpolizei

Stadt Zürich
Stadtpolizei
Kommissariat Verwaltungspolizei
Bewilligung Gastro
Hohenbühlstrasse 15
Postfach, 8021 Zürich

Tel. 044 411 72 71
stp-verwaltungspolizei@zuerich.ch
www.stadtpolizei.ch

Merkblatt gebrannte Wasser

Was sind gebrannte Wasser?

Als gebrannte Wasser gilt Ethylalkohol in jeder Form. Die Art der Herstellung spielt dabei keine Rolle.

Sämtliche Spirituosen inkl. die daraus hergestellten Mischgetränke sind zu den gebrannten Wassern zu zählen.

Beispiele für Spirituosen **(diese Aufzählung ist nicht abschliessend)**	**Beispiele für Mischgetränke** **(diese Aufzählung ist nicht abschliessend)**
Aquavit, Absinth, Brandy, Branntwein, Enzian, Gin, Likör, Nocino, Pastis, Rum, Whiskey, Wodka und Frucht-, Getreide-, Gemüse- oder Obstbrand sowie Obst-, Gemüse- oder Kräutergeiste	Cocktails mit gebrannten Wassern, Kaffee-Schnaps, Whiskey-Cola, Wodka mit Energy-Drink

Falls Sie sich unsicher sind, ob Ihr Produkt zu den gebrannten Wassern zählt, kontaktieren Sie das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG, Bereich Alkohol unter 058 462 65 00 oder alkohol@bazg.admin.ch.

Was gehört nicht zu den gebrannten Wassern?

Nicht als gebrannte Wasser gilt ausschliesslich aus Vergärung gewonnener Alkohol, mit einem Gehalt von maximal 15 Volumenprozenten. Bei Naturweinen aus frischen Weintrauben ist ein maximaler Gehalt von 18 Volumenprozenten möglich. Dies trifft zum Beispiel auf Bier, Wein oder Schaumwein zu.

Wie hoch ist die Abgabe für die gebrannten Wasser?

Die Abgabe richtet sich nach der jährlich verkauften oder ausgeschenkten Menge.

Anzahl verkaufter oder ausgeschenkter Liter pro Jahr	**Abgabe pro Abgabeperiode**
von 1 bis 500 Liter	200 Franken
von 501 bis 1'000 Liter	400 Franken
von 1'001 bis 1'500 Liter	600 Franken
von 1'501 bis 2'000 Liter	800 Franken
von 2'001 bis 2'500 Liter	1'000 Franken
Pro 500 Liter erhöht sich die Abgabe schrittweise um 200 Franken. Die Maximalabgabe beträgt 8'000 Franken pro Periode.	

Jeder Patentbewerbende ist verpflichtet die Menge an jährlich verkauften oder ausgeschenkten gebrannten Wassern auf dem Patentgesuch wahrheitsgetreu selbst zu deklarieren.

Wann findet die Verrechnung der Abgabe statt?

Die Verrechnung der gebrannten Wasser findet alle vier Jahre statt. Zurzeit gilt die Periode 2022 bis 2025.

Die Abgabe wird mit der Deklaration oder mit dem Beginn einer Abgabeperiode fällig und muss innerhalb von 30 Tagen bezahlt werden. Bei nichtbezahlen wird eine Nachfrist von 20 Tagen angesetzt. Danach verliert das Patent von Gesetzes wegen seine Gültigkeit.

Findet ein Patentwechsel innerhalb einer Periode statt, ist die bereits bezahlte Abgabe unter den Patentinhabenden selber zu regeln und aufzuteilen.

Bei einer Betriebsöffnung innerhalb einer Periode wird die Abgabe anteilmässig verrechnet.

Falls sich die Menge der verkauften oder ausgeschenkten gebrannten Wasser ändert und neu in eine andere Abgabestufe fällt, muss dies der Stadtpolizei, Fachgruppe Bewilligung Gastro schriftlich mitgeteilt werden.

Allenfalls können von den Patentinhabenden für die richtige Einschätzung notwendigen Unterlagen angefordert werden.

Was ist beim Verkauf oder Ausschank von gebrannten Wassern zu beachten?

Gebrannte Wasser dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden. Ein entsprechender Hinweis muss gut sichtbar am Verkaufspunkt angebracht werden. Weitere Informationen finden Sie unter www.suchtpraevention-zh.ch unter der Rubrik Suchtprävention für und dann Detailhandel & Gastronomie.

Was muss ich beachten, wenn ich eine Degustation durchführen möchte?

Die unentgeltliche Degustation von gebrannten Wasser ist verboten. Ebenfalls ist der Verkauf/Ausschank von gebrannten Wassern zu nicht kostendeckenden Preisen verboten.

Was gilt es zu beachten, wenn ich selber gebrannte Wasser herstellen möchte?

Es ist verboten selber gebrannte Wasser herzustellen. Die Herstellung ist nur konzessionierte Brennereien vorbehalten. Weitere Informationen finden Sie auf www.bazg.admin.ch unter der Rubrik Themen und dann Rubrik Alkohol.

Welches sind die gesetzlichen Grundlagen?

Bundesrecht:

- Bundesgesetz über die gebrannten Wasser, SR 680
- Alkoholverordnung, SR 680.11
- Verordnung des EDI über Getränke, SR 817.022.12
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, SR 817.02

Kantonal:

- Gastgewerbegesetz, LS 935.11
- Verordnung zum Gastgewerbegesetz, LS 935.12
- Weisungen und Richtlinien zum Gastgewerbegesetz[1]

Stadt Zürich:

- Vorschriften zum Gastgewerbegesetz, AS 935.100

[1] Die Weisungen und Richtlinien zum Gastgewerbegesetz finden Sie auf www.stadtpolizei.ch, Rubrik Bewilligungen, Rubrik Gastgewerbe